

Stadt Schrozberg  
Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 13.09.1995 i.d.F.  
der 1. Änderungssatzung vom 16.07.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2 und 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schrozberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Schrozberg erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten)
4. Billardtische, Dart-Spielgeräte und Tischfußballgeräte.

## **§ 4 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## **§ 6 Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

### 1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 Abs. 3 der Gewerbeordnung 200,00 DM,  
100,00 EUR (ab 01.01.2002),
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 100,00 DM,  
50,00 EUR (ab 01.01.2002),

### 2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichem Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,00 DM,  
50,00 EUR (ab 01.01.2002)
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,00 DM  
25,00 EUR (ab 01.01.2002)

Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Monat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Monat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte, beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (3) Abweichend von § 6 Abs. 2 beträgt der Steuersatz in der Zeit vom 01.10.1995 bis einschließlich 31.12.1995 je angefangenem Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichem Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 100,-- DM,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50,-- DM

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichem Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung 50,-- DM,
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,-- DM

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 21.07.2001 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Schrozberg, den 16.07.2001

Izsak  
Bürgermeister